

§4

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Mairière
Ministerpräsident
Dr. Pollack
Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

Anordnung
über den Betrieb von nichtzulassungspflichtigen
bemannten Luftfahrzeugen
vom 20. Juni 1990

Auf der Grundlage der §§ 2 und 60 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Luftfahrtgesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8) wird zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beim Betrieb nichtzulassungspflichtiger bemannter Luftfahrzeuge folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für:

- die vom Minister für Verkehr anerkannten Stellen, Staatsorgane, Betriebe, Genossenschaften, wissenschaftlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Vereine und Bürger, die nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge sowie Zubehör entwickeln, hersteilen, besitzen und in Betrieb nehmen;
- ausländische Bürger, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Betrieb nehmen.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Betrieb der im § 3 aufgeführten nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung beinhaltet den Befähigungsnachweis und den Betriebstüchtigkeitsnachweis. Luftfahrzeugführer haben bei dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge einen Befähigungsnachweis und einen Betriebstüchtigkeitsnachweis für das Gerät nachzuweisen und mitzuführen. Eine Erlaubnis gemäß § 3 der Anordnung vom 17. November 1987 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisverordnung (EAO) — (Sonderdruck Nr. 1305 des Gesetzblattes) für Luftfahrtpersonal zum Führen oder Bedienen des Gerätes sowie eine Zulassung gemäß § 31 der Anordnung vom 31. Oktober 1986 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrterzeugnissen — Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) — (Sonderdruck Nr. 1278 des Gesetzblattes) ist nicht vorgeschrieben.

(2) Der Minister für Verkehr kann eine von ihm anerkannte Stelle mit der Erteilung von Befähigungs- und Betriebstüchtigkeitsnachweisen, mit der Organisation und Überwachung der Sicherheit des Betriebes der nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge beauftragen (ein Verzeichnis anerkannter Stellen wird in den "Nachrichten für die zivile Luftfahrt der DDR" veröffentlicht).

(3) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 und die Anerkennung gemäß Absatz 2 können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(4) Die Befugnisse für die Erteilung der Genehmigung kann durch den Minister für Verkehr auf andere Personen oder Stellen übertragen werden.

(5) Für den Betrieb der nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge finden die Vorschriften der Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Luftverkehr — Luftverkehrsverordnung (LAO) — (Sonderdruck Nr. 1143 des Gesetzblattes) Anwendung, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Luftfahrzeuge, der besonderen Betriebsform oder der nachstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

(6) Der Betrieb der nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge ist so durchzuführen, daß der Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, materiellen Werten sowie der Umwelt gegeben ist.

(7) Der Betrieb von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen setzt den Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes voraus. Dieser ist mitzuführen. Für die Schadenshaftung gelten die Bestimmungen der erweiterten zivilrechtlichen Verantwortlichkeit

§3

Begriffsbestimmungen

Nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Hängegleiter
Hängegleiter sind einsitzige oder dopsitzige motorlose Luftfahrzeuge, die ausschließlich oder teilweise durch Gewichtsverlagerung des Piloten gesteuert werden und fußstart- und fußlandefähig sind.
- b) Gleitschirme
Gleitschirme sind einsitzige, nichtstarre Luftfahrzeuge, die aerodynamisch gesteuert werden und zum Start von der Erdoberfläche ohne Freifallphase bestimmt sind. Sie gelten als Hängegleiter im Sinne dieser Anordnung.
- c) Gleitflugzeuge
Gleitflugzeuge sind motorlose Luftfahrzeuge, die aerodynamisch mittels Steuerruder um alle 3 Achsen gesteuert werden und deren Rüstmasse, einschließlich Gurtzeug, Rettungssystem und Instrumente 70 kg, bei dopsitzigen Gleitflugzeugen 85 kg nicht überschreitet
- d) Ultra-Leichtflugzeuge
Ultra-Leichtflugzeuge sind ein- oder dopsitzige motorisierte Luftfahrzeuge, die durch Gewichtsverlagerung des Piloten und/oder aerodynamisch mittels Steuerruder gesteuert werden und deren Rüstmasse, einschließlich Gurtzeug, Rettungssystem, Instrumente und leerem Kraftstofftank 150 kg nicht überschreitet.

§4

Technische Voraussetzungen

(1) Nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge einschließlich Gurtzeug und Rettungssystem müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen im Flugbetrieb ohne Beeinträchtigung der Betriebstüchtigkeit genügen.

(2) Die anerkannte Stelle legt mit Zustimmung des Leiters des Luftfahrtamtes die technischen Betriebstüchtigkeitsforderungen und die Prüfverfahren fest und erteilt bei Erfüllung der Forderungen den Betriebstüchtigkeitsnachweis. Bei in der DDR hergestellten Serienluftfahrzeugen erfolgt eine Typprüfung und der Hersteller hat die Übereinstimmung mit dem geprüften Muster zu gewährleisten. Änderungen an Serienluftfahrzeugen dürfen nur mit Genehmigung der anerkannten Stelle durchgeführt werden.

(3) Flüge mit ungeprüften nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur zum Zwecke der Prüfung oder der Erprobung mit Genehmigung der anerkannten Stelle zulässig.

(4) Bei im Ausland erworbenen nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen kann die anerkannte Stelle die ausländischen Zertifikate als Betriebstüchtigkeitsnachweis anerkennen. Sie kann für einen Halter mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik fehlende Betriebstüchtigkeitsnachweise ausländischer Luftfahrzeuge durch vereinfachte Prüfverfahren erteilen.